

Volksanwältin Rosemarie Bauer

ORF-Sendereihe „Bürgeranwalt“ – Ausstrahlung vom 28.4.2007

Steiermark: Wurden Tempolimits nach der Feinstaubverordnung gehörig kundgemacht?

Nach dem Immissionschutzgesetz-Luft (IG-L) sind die Landeshauptleute ermächtigt, mittels Verordnung für bestimmte Zeiträume und Gebiete Maßnahmen zur Luftreinhaltung anzuordnen. Zu diesen Maßnahmen zählen auch Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Autobahnen und Freilandstraßen. Der Haken daran: Nur drei Bundesländer sehen in ihren Feinstaubverordnungen ausdrücklich vor, dass die Kundmachung erforderlicher Tempolimits durch Straßenverkehrszeichen zu erfolgen hat. Die anderen Bundesländer, darunter die Steiermark, haben dies in ihren Verordnungen nicht festgeschrieben, teilweise wurden Sanierungsgebiete und Tempolimits nur im Landesgesetzblatt kundgemacht. Autolenker, die im vergangenen Winter eine Fahrt in bzw. durch die Steiermark unternehmen wollten, mussten sich vor Fahrtantritt über die Gesetzeslage und die einzuhaltenden Tempolimits informieren, da Strafen drohten, wenn man mangels entsprechender Beschilderung irrtümlich zu schnell unterwegs war.

Für Volksanwältin Rosemarie Bauer ist diese Situation unhaltbar. Anhand des Falles eines Wiener Pkw-Lenkers, der im Jänner dieses Jahres auf der Fahrt zu Verwandten in der Steiermark auf der B 54 „geblitzt“ und empfindlich bestraft wurde, obwohl er meinte, vorschriftsmäßig unterwegs gewesen zu sein, stellte die Volksanwältin in dieser Ausgabe der ORF-Sendereihe „Bürgeranwalt“ klar, dass jeder Verkehrsteilnehmer klar erkennen können müsse, wo ein Tempolimit verordnet worden sei und wo nicht. Der Unabhängige Verwaltungssenat (UVS) der Steiermark habe erst kürzlich festgehalten, dass die Kundmachung des Tempolimits von 100 km/h nach dem IG-L auf der A 2 im Raum Graz nicht gesetzmäßig erfolgt sei und Autofahrer, die auf dem betreffenden Autobahnteilstück zwischen dem 15.12.2006 und dem 14.3.2007 mehr als 100 km/h (und maximal 130 km/h) gefahren seien, einbezahlte Strafgebühren zurückfordern könnten.

Nun bleibe abzuwarten, wie der UVS Steiermark in einem weiteren zum gegenständlichen Sachverhalt anhängigen Verfahren zur Situation auf den Freilandstraßen jener

333 steirischen Gemeinden, die im Landesgesetzblatt als Sanierungsgebiet nach dem IG-L ausgewiesen worden seien, entscheiden werde. Bauer hielt fest, dass das IG-L auf die Straßenverkehrsordnung (StVO) verweist, die die Kundmachung des Gesollten durch Verkehrsschilder kennt, die jedem Autofahrer vertraut sind. Demgegenüber hätten selbst dort, wo in der Steiermark textlastige, schwer zu lesende Hinweisschilder über Tempolimits nach dem IG-L informiert hätten, diese die Kriterien eines Verkehrszeichens nach der StVO nicht erfüllt.

Der im Fernsehstudio anwesende Vertreter des für das IG-L zuständigen Lebensministeriums kündigte an, dass man im Rahmen der „Luftplattform“ gemeinsam mit allen beteiligten Behörden eine praktikable Lösung für die Zukunft erarbeiten will.

Familienvater im Pflegeheim: Alleinerzieherabsetzbetrag wurde doch zuerkannt

Eine erfreuliche Wendung nahm der Fall jener oberösterreichischen Familie, deren Oberhaupt sich nach mehreren Schlaganfällen seit rund fünf Jahren im Pflegeheim befindet. Obwohl die Gattin sich seitdem alleine um die Erziehung der gemeinsamen minderjährigen Tochter kümmern muss, hatte ihr das Finanzamt die Zuerkennung des Alleinerzieherabsetzbetrages mit der Begründung verweigert, dass sie nach wie vor in aufrechter Ehe lebe.

Nachdem Volksanwältin Bauer in der Fernsehsendung vom 24.2.2007 den Fall aufgegriffen und sich über die enge, realitätsfremde Auslegung des Begriffs „eheliche Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Finanzbehörden ausgesprochen hatte, wandte sich alles doch noch zum Guten: Die Finanzbehörde entschuldigte sich und behob ihren Fehler prompt. Der Alleinerzieherabsetzbetrag wurde der Beschwerdeführerin zuerkannt. Darüber hinaus wurden Überlegungen angestellt, in den Lohnsteuerrichtlinien dafür Vorsorge zu treffen, dass auch ähnlich gelagerte Fälle in gleicher Weise berücksichtigt werden können.